

Einfache Anfrage SVP-Fraktion vom 24. November 2008

Raschere Integration durch Beschulung in der Schweiz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 27. Januar 2009

Die SVP-Fraktion stellt der Regierung mit einer Einfachen Anfrage vom 24. November 2008 zwei Fragen zur Integration von Kindern ausländischer Eltern durch Beschulung in der Schweiz.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Seit Vollzugsbeginn des neuen Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20; abgekürzt AuG) am 1. Januar 2008 muss der Familiennachzug innerhalb bestimmter Fristen geltend gemacht werden. Durch frühzeitigen Familiennachzug strebt der Bundesgesetzgeber an, die Integration der Kinder wesentlich zu verbessern. Dieses Anliegen hat auch die Regierung des Kantons St.Gallen, in Ausführung von Massnahme 11 des Berichts 40.00.04 «Interkulturelles Zusammenleben», bei der Revision der Ausländergesetzgebung eingebracht. Die neue Fristenregelung bedeutet für Ausländerinnen und Ausländer, dass ihre Kinder innerhalb von fünf Jahren seit Erteilung ihrer Bewilligung bzw. seit Entstehung des Familienverhältnisses in die Schweiz einreisen müssen. Kinder über 12 Jahre müssen sogar innerhalb eines Jahres in die Schweiz geholt werden (vgl. Art. 47 AuG). Mit der genannten Fristenregelung ist anfangs 2008 ein wirksames Mittel zur Integration von Kindern eingeführt worden. In diesem Zusammenhang ist allerdings zu beachten, dass durch die Übergangsbestimmung von Art. 126 Abs. 3 AuG die Massnahme erst ab dem Jahr 2009 zum Tragen kommt.

Die Befristung gilt indessen nicht für den Nachzug von ausländischen Familienangehörigen mit dauerhafter Aufenthaltsbewilligung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft (EG) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA). Diese Personen haben, gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen, Anspruch auf Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz. Als Familienangehörige gelten dabei der Ehegatte und die Verwandten in absteigender Linie, die unter 21 Jahre alt sind oder denen Unterhalt gewährt wird, sowie die eigenen Verwandten und die Verwandten des Ehegatten in aufsteigender Linie, denen Unterhalt gewährt wird (vgl. Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 47 Abs. 2 AuG).

Abgesehen von EU- und EFTA-Angehörigen kann somit davon ausgegangen werden, dass in Zukunft nur noch in Einzelfällen Kinder, die nicht mehr der Schulpflicht unterstehen, im Familiennachzug in die Schweiz einreisen werden. Die rasche Integration dieser Kinder wird durch die obligatorische Schulpflicht sichergestellt. Nur in absoluten Ausnahmefällen kann ein nachträglicher, die genannten Fristen nicht einhaltender Familiennachzug bewilligt werden, wenn wichtige familiäre Gründe geltend gemacht werden (vgl. Art. 47 Abs. 3 AuG). Der Begriff der «wichtigen familiären Gründe» soll dabei in der Praxis restriktiv ausgelegt werden. Nach Rücksprache mit dem Bundesamt für Migration, das in jedem Ausnahmefall seine Zustimmung zur Bewilligungserteilung geben muss (vgl. Art. 99 AuG), wird die Bewilligung nur dann erteilt, wenn sich das Kind in einer Notlage befindet und diese Notlage allein durch den nachträglichen Familiennachzug beseitigt werden kann. Im Fall einer solchen Ausnahmegewilligung kann zudem mit den betroffenen Personen eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen und so zumindest der Besuch eines Deutschkurses verlangt werden (vgl. Art. 54 Abs. 1 AuG).

Gestützt auf diese Vorbemerkungen können die Fragen wie folgt beantwortet werden:

1. Es bestehen keine Angaben darüber, wie viele Kinder von niedergelassenen ausländischen Eltern die Schule im Heimatland besuchen.
2. Der Kanton St.Gallen führt keine eigene Statistik über das Alter der einreisenden Personen, doch lassen sich die Zahlen aus dem zentralen Migrationssystem (ZEMIS) des Bundesamtes für Migration ermitteln. Entsprechend konnte die Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen das Alter ausländischer Personen zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz bzw. in den Kanton St.Gallen für die Jahre 1990 bis 2008 ermitteln (vgl. Anhang). Aufgrund der Neuregelung des Familiennachzugs kann davon ausgegangen werden, dass die Anzahl einreisender Kinder über zwölf Jahren inskünftig stark zurückgehen wird. Insbesondere sollte es nur noch in wenigen Ausnahmefällen möglich sein, Kinder kurz vor der Mündigkeit in die Schweiz nachziehen zu lassen, um ihnen hier eine Berufstätigkeit ausserhalb der Kontingentierungen zu ermöglichen (abgesehen von Staatsangehörigen aus EG- und EFTA-Staaten).

Anhang

Alter zum Zeitpunkt der Einreise in die Schweiz, 1990 bis 2008

Quelle: Bundesamt für Migration, ZEMIS

Aufbereitung: Fachstelle für Statistik Kanton St. Gallen

Alter zum Zeitpunkt der Einreise	Jahr der Einreise									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
unter 1 Jahr alt	2'453	2'568	3'618	3'279	2'546	2'253	1'811	2'171	2'296	2'495
1 Jahr	930	1'084	1'140	1'317	1'283	1'307	1'265	1'460	1'707	1'893
2 Jahre	865	902	1'069	1'133	1'202	1'132	1'173	1'267	1'447	1'630
3 Jahre	839	852	945	1'069	1'112	1'043	1'081	1'118	1'414	1'556
4 Jahre	802	791	928	970	1'058	1'007	1'004	1'118	1'247	1'464
5 Jahre	883	817	885	971	1'066	1'038	998	1'032	1'211	1'337
6 Jahre	821	781	903	1'032	961	919	928	1'023	1'127	1'331
7 Jahre	781	674	845	938	954	911	872	958	1'056	1'288
8 Jahre	847	721	815	900	855	856	761	889	1'038	1'169
9 Jahre	882	728	774	874	844	766	766	828	987	1'186
10 Jahre	887	746	817	841	901	796	807	848	1'011	1'145
11 Jahre	899	699	737	859	802	776	786	769	965	1'090
12 Jahre	859	707	753	873	798	720	746	794	906	1'064
13 Jahre	884	741	781	868	813	759	767	789	915	1'105
14 Jahre	891	756	806	942	845	870	802	863	1'020	1'083
15 Jahre	1'000	934	959	1'049	955	908	860	951	1'024	1'103
16 Jahre	1'254	1'288	1'398	1'485	1'273	1'107	1'178	1'156	1'290	1'320
17 Jahre	1'931	2'010	2'270	2'363	1'969	1'608	1'419	1'423	1'586	1'673

Alter zum Zeitpunkt der Einreise vom Ausland in den Kanton St.Gallen, 1990 bis 2008

Alter zum Zeitpunkt der Einreise	Jahr der Einreise									
	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
unter 1 Jahr alt	123	114	206	64	73	61	63	75	117	74
1 Jahr	35	35	40	38	50	52	36	59	76	73
2 Jahre	33	27	36	37	46	37	48	44	59	73
3 Jahre	29	32	38	39	36	40	34	43	57	80
4 Jahre	36	39	39	27	49	34	44	39	57	49
5 Jahre	50	27	38	40	49	42	39	25	51	57
6 Jahre	49	20	50	43	23	36	33	42	46	67
7 Jahre	41	30	30	43	28	27	32	30	50	69
8 Jahre	56	30	46	37	32	24	31	26	45	55
9 Jahre	63	36	37	49	28	34	35	25	38	56
10 Jahre	65	36	53	44	48	28	32	36	42	73
11 Jahre	83	44	53	38	31	26	37	38	40	49
12 Jahre	50	51	50	39	29	20	25	37	41	41
13 Jahre	71	37	51	45	47	39	42	42	46	67
14 Jahre	62	55	55	66	42	43	47	44	57	50
15 Jahre	88	53	65	56	53	34	38	43	48	59
16 Jahre	68	64	86	73	77	56	44	46	76	70
17 Jahre	105	85	105	108	101	82	58	71	67	80